



Nummer: 94/2018  
den 29. Okt. 2018

Mitglieder des Kreistags

des Landkreises Esslingen

<input type="checkbox"/>	Öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/>	KT	13. Dez. 2018
<input type="checkbox"/>	Nichtöffentlich	<input type="checkbox"/>	VFA	
<input checked="" type="checkbox"/>	Nichtöffentlich bis zum Abschluss der Vorberatung	<input type="checkbox"/>	ATU	
		<input checked="" type="checkbox"/>	ATU/BA	29. Nov. 2018
		<input type="checkbox"/>	SOA	
		<input type="checkbox"/>	KSA	
		<input type="checkbox"/>	JHA	

Betreff: Abschluss von Abstimmungsvereinbarungen mit den  
Dualen Systemen nach § 22 VerpackG

Anlagen: Anlage 1: Bisherige Vereinbarungen und Regelungen  
Anlage 2: Vertrag über „die Mitbenutzung der Sammelsysteme bei  
der Sammlung und Verwertung von Verkaufs-  
verpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen“ vom  
13.01.2016  
Anlage 3: Orientierungshilfe für die Verhandlung der  
Abstimmungsvereinbarung

Verfahrensgang:  Einbringung zur späteren Beratung  
 Vorberatung für den Kreistag  
 Abschließender Beschluss im Kreistag

### **BESCHLUSSANTRAG:**

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung mit dem Abschluss von Abstimmungsvereinbarungen mit den Dualen Systemen nach § 22 VerpackG unter den folgenden Rahmendaten:

1. Glas:
  - Erfassung durch Depotcontainer, getrennt nach Weißglas, Grünglas und Braunglas.
  - Einsammlung in Fahrzeugen mit 3 getrennten Kammern.
  - Verwendung von schallgedämmten Containern.
  - Kostenerstattung für die Reinigung der Glascontainerstandorte

2. Leichtverpackungen:
  - Erfassung durch Gelbe Säcke und Gelbe Tonnen mit 120 l, 240 l und 1,1 m<sup>3</sup> Inhalt.
  - 14-tägige Abfuhr der Gelben Säcke und Gelben Tonnen
  - Annahme von Gelben Säcken auch an den Entsorgungsstationen und Recyclinghöfen.
3. Papier, Pappe, Karton (PPK)
  - Mitbenutzung des Sammelsystems des Landkreises (Papiertonne, Recyclinghöfe und Vereinssammlungen) durch die Dualen Systeme.
  - Angemessenes Mitbenutzungsentgelt und Festlegung angemessener prozentualer Anteile der Mitbenutzung.
4. Vereinbarung einer angemessenen Kostenerstattung nach § 22 Abs. 9 VerpackG (Nebentgelt für die Abfallberatung und Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung und Sauberhaltung von Flächen, auf denen von den Systemen genutzte Sammelgroßbehältnisse aufgestellt werden).

#### **Auswirkungen auf den Haushalt:**

Bei den Bereichen LVP und Glas soll der AWB weiterhin eine anteilige Kostenerstattung für die Abfallberatung und Stellflächen von Sammelgroßbehältnissen erhalten. Sofern der AWB weiterhin die Reinigung der Glascontainerstandorte im Auftrag der Dualen Systeme durchführt, wird der AWB diese Leistung – wie bisher – kostendeckend an Dritte vergeben.

Im Bereich PPK erhält der AWB weiterhin ein Mitbenutzungsentgelt für die Mitbenutzung der Sammelsysteme des Landkreises durch die Dualen Systeme.

#### **Sachdarstellung:**

##### **1. Allgemeines**

Am 01.01.2019 tritt das Verpackungsgesetz (VerpackG) in Kraft. Zeitgleich tritt die geltende Verpackungsverordnung außer Kraft.

Als Ergebnis der langwierigen politischen Diskussion um ein Wertstoffgesetz bleibt es auch künftig dabei, dass die Entsorgung von Verpackungen den dualen Systemen obliegt, während die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) für die Sammlung, Sortierung und Verwertung der stoffgleichen Nichtverpackungen zuständig bleiben. Zu den im VerpackG vorgesehenen Neuerungen gehören u. a. die Erhöhung der von den dualen Systemen nachzuweisenden Recyclingquoten für Verpackungsabfälle (§ 16 Abs. 2 VerpackG) und die Errichtung einer mit hoheitlichen Befugnissen ausgestatteten Zentralen Stelle zur Kontrolle der Tätigkeit der dualen Systeme (§§ 24 ff. VerpackG). Gegenüber den örE erhält die Zentrale Stelle keine Befugnisse.

Alle örE werden mit den dualen Systemen bzw. mit einem von diesen zu benennenden gemeinsamen Vertreter in Verhandlungen treten müssen, um eine neue Abstimmungsvereinbarung zu schließen, die den Anforderungen des § 22 VerpackG genügt. Die Abstimmung erfolgt durch eine schriftliche Abstimmungsver-

einbarung, die zwischen dem örE und einem von den dualen Systemen zu bestimmenden gemeinsamen Vertreter vor Ort zu verhandeln ist. Es gibt nur noch eine einheitliche Abstimmungsvereinbarung, die alle abstimmungsrelevanten Aspekte von § 22 VerpackG umfasst und für alle dualen Systeme gilt. Für die Wirksamkeit der Vereinbarung mit dem örE genügt es, wenn zwei Drittel der beteiligten dualen Systeme dem Verhandlungsergebnis zustimmen. Abweichend davon kann der örE mittels eines Verwaltungsaktes einseitig Rahmenvorgaben hinsichtlich der Art des Sammelsystems, der verwendeten Behälter und deren Leerungshäufigkeit machen.

Im Rahmen der Verhandlungen über die Abstimmungsvereinbarung sind darüber hinaus die neuen gesetzlichen Vorgaben für die Mitbenutzung von Wertstoffhöfen und den Umgang mit der gemeinsam erfassten PPK-Fraktion (Papier/Pappe/Karton) zu beachten. Gesonderte Vereinbarungen über die PPK-Fraktion mit einzelnen Systemen gibt es nach dem Willen des Gesetzgebers künftig nicht mehr. Im Rahmen der Abstimmung kann eine gemeinsame Wertstofffassung vereinbart werden. Nicht zur Abstimmung gehört dagegen ausweislich des Gesetzestextes der Anspruch des örE auf Zahlung der anteiligen Nebenentgelte für seine Abfallberatung sowie die Bereitstellung, Unterhaltung und Reinigung der Flächen für Sammelgroßbehältnisse.

Das VerpackG geht davon aus, dass nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zwischen den örE und den dualen Systemen neue Abstimmungsvereinbarungen geschlossen werden, die den Anforderungen des § 22 VerpackG entsprechen. Nach der Übergangsregelung in § 35 Abs. 3 VerpackG gilt – abhängig von der Vertragssituation vor Ort – eine Übergangszeit von längstens zwei Jahren. Nach § 18 Abs. 1 VerpackG ist die erforderliche Genehmigung des Systembetriebs durch die zuständige Landesbehörde u. a. davon abhängig, dass mit allen örE in dem betreffenden Land Abstimmungsvereinbarungen nach § 22 VerpackG bestehen.

## **2. Bestehende Vereinbarungen und Regelungen**

Der Landkreis Esslingen hat mit dem damals einzigen System, der heutigen „Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH“ die folgenden Vereinbarungen und Regelungen getroffen (siehe Anlage 1 zu dieser Vorlage):

- Abstimmungsvereinbarung vom 06.10.1992 mit Anlage 1 und Sideletter je mit gleichem Datum
- Die Ergänzung der Anlage 1 des o.g. Vertrags vom 12.06./28.07.1997
- Die Vereinbarung über die Kostenbeteiligung an Abfallberatung und Stellflächen von Sammelgroßbehältnissen vom 18.06. 2013/08.07.2013.
- Die Systembeschreibung vom 17.01.2013 für die Fraktion Glas
- Die Systembeschreibung vom 03.03.2015 für die Fraktion LVP

Alle acht hinzugekommenen Systeme haben sich gemäß § 6 Absatz 4 dieser Abstimmung unterworfen und sich verpflichtet, die an den Landkreis zu zahlenden Nebenentgelte anteilig zu erstatten.

Darüber hinaus wurde mit dem Unternehmen, welches vom Landkreis mit der Erfassung und Verwertung des kommunalen Anteils der PPK-Fraktion (Papier/Pappe/Karton) seit 01.06.2015 beauftragt ist, der Vertrag über „die Mitbenutzung der Sammelsysteme bei der Sammlung und Verwertung von Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen“ vom 13.01.2016 abgeschlossen (siehe Anlage 2 zu dieser Vorlage). Danach erhält der AWB für die Mitbenutzung der PPK-Sammelsysteme des Landkreises ein Mitbenutzungsentgelt von 45 Cent pro Kreiseinwohner pro Kalenderjahr. Der Verpackungsanteil an der gesamten Sammelmenge PPK ist mit 20% bei den Sammelkosten und 18% bei den Verwertungserlösen vereinbart.

Im Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises Esslingen – Fortschreibung 2014 bis 2019 – sind die folgenden Rahmendaten vom Kreistag festgelegt (vgl. KT-Sitzung am 09.10.2014, Vorlage 62/2014):

- Glas:  
In jeder Kommune im Landkreis Esslingen stehen Depotcontainer für Altglas zur Verfügung. Die Erfassung erfolgt getrennt in Weißglas, Grünglas und Braunglas. Das Containernetz für Glas bleibt erhalten. Die Einsammlung erfolgt mit Fahrzeugen mit 3 getrennten Kammern. Auf die Verwendung von schallgedämmten Containern ist weiterhin zu achten.
- Leichtverpackungen:  
Die Erfassung erfolgt durch Gelbe Säcke und Gelbe Tonnen mit 120 l und 240 l und 1,1 m<sup>3</sup> Inhalt. Die Abfuhr wird seit 2005 14-tägig durchgeführt. Gelbe Säcke werden auch an den Entsorgungsstationen und Recyclinghöfen angenommen.
- Papier, Pappe, Karton (PPK):  
Im Landkreis Esslingen gibt es in den einzelnen Städten und Gemeinden verschiedene Systemkombinationen der Papiererfassung. Dies resultiert daraus, dass die Papiertonne nur im Einvernehmen mit den Städten und Gemeinden eingeführt werden soll. Allerdings müssen in den Kommunen ohne Papiertonne mindestens alle 4 Wochen PPK-Sammlungen durch Vereine durchgeführt werden. Neben der Papiertonne und den Vereinsammlungen werden Papier, Pappe und Karton an allen Recyclinghöfen erfasst. Depotcontainer wurden wegen der Standplatzverschmutzungen abgeschafft.

### **3. Neu abzuschließende Abstimmungsvereinbarung**

Wegen des am 01.01.2019 in Kraft tretenden Verpackungsgesetzes wird es erforderlich, für alle Gebiete der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger eine neue Abstimmungsvereinbarung mit den Systemen abzuschließen, die den Anforderungen des § 22 VerpackG gerecht wird. Diese abzuschließende Vereinbarung ersetzt alle bisher nach § 6 Abs. 4 VerpackV oder der jeweiligen Vorläuferfas-

sungen getroffenen Vereinbarungen und wird als öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen. Die Vereinbarung trifft dazu insbesondere folgende Regelungen:

- Festlegung des einzurichtenden bzw. eingerichteten Erfassungssystem für restentleerte Leichtverpackungen (LVP), Verpackungen aus Glas und Verpackungen aus Papier, Pappe, Karton (PPK)
- Mitbenutzung des kommunalen Sammelsystems auch für die Sammlung restentleerter Verpackungen
- Festlegung des prozentualen Anteils der Mitbenutzung der jeweiligen Sammelstruktur durch die Gesamtheit der Systeme sowie die Höhe der zu zahlenden Entgelte, der zu verrechnenden Erlöse oder der gegen Wertausgleich herauszugebenden PPK-Mengen sowie die operative Abwicklung auf der Grundlage von § 22 Abs. 3 und 4 VerpackG

Die bisher vom Landkreis Esslingen mit den Dualen Systemen abgestimmten Erfassungssysteme und Mitbenutzungsregelungen sollen aus Sicht der Verwaltung auch in der neuen Abstimmungsvereinbarung weitestgehend unverändert bleiben. Die Verwaltung bittet daher um den im Beschlussvorschlag formulierten Verhandlungsauftrag.

Heinz Eininger  
Landrat

Kopp  
Geschäftsführer